

BITTRICH & BITTRICH

STEUERBERATUNG

Das Bundesfinanzministerium hat sich zwischenzeitlich zu einer Anfrage geäußert, wie Zahlungen mittels EC-Karte in der Kasse zu erfassen sind. Danach ist die vorübergehende Erfassung von EC-Karten-Umsätzen in der Kasse grundsätzlich in Ordnung, wenn die EC-Karten-Umsätze wieder herausgerechnet oder gesondert kenntlich gemacht werden.

Hintergrund: In einer Kasse dürfen an sich nur Barzahlungen erfasst werden. Bei einem bilanzierenden Unternehmer muss zudem die Kassensturzfähigkeit der Kasse sichergestellt werden, d.h. der Abgleich des sich nach dem Kassenbuch ergebenden Sollbestandes mit dem tatsächlichen Istbestand der Kasse.

Anfrage: Mehrere Verbände des Einzelhandels und der Industrie haben angefragt, ob die Erfassung von EC-Karten-Umsätzen in einer Kasse die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung beeinträchtigt und ob ggf. eine praxistaugliche Lösung seitens der Finanzverwaltung angeboten wird.

Kernaussagen der Verwaltung: Die Verwaltung verlangt zwar eine Kassensturzfähigkeit, macht die Beurteilung allerdings vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

Das bedeutet:

- Werden die EC-Karten-Umsätze zwar im Kassenbuch erfasst, jedoch in einem weiteren Schritt gesondert kenntlich gemacht, ist die Kassensturzfähigkeit gegeben.
- Die Kassensturzfähigkeit ist auch dann gegeben, wenn die EC-Karten-Umsätze zwar im Kassenbuch erfasst werden, danach aber aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto ausgetragen oder umgetragen werden.
- In beiden o.g. Fällen muss der **Zahlungsweg ausreichend dokumentiert** werden und der tatsächliche **Kassenbestand jederzeit nachprüfbar** sein. Die zeitweise Erfassung von EC-Karten-Umsätzen in der Kasse stellt dann zwar grundsätzlich einen formellen Mangel dar. Dieser Mangel wirkt sich jedoch nicht nachteilig aus, weil die Kassensturzfähigkeit gewährleistet ist. Die Buchführung darf also nicht verworfen werden, sondern ist der Besteuerung zu Grunde zu legen.

Hinweis: Insbesondere bei Einzelhändlern und Gastronomiebetrieben ist die Erfassung von EC-Karten-Umsätzen problematisch. Denn zunächst wird der Umsatz in die Kasse eingegeben; häufig erst danach teilt der Kunde mit, ob er bar oder mit EC-Karte zahlt. Als Kassen-Verantwortlicher gibt man die Zahlung nun als EC-Karten-Zahlung in die Kasse ein und erfasst sie damit in der Kasse. Dies ist streng genommen falsch, weil noch kein Geld in die Kasse gelangt ist.

Diese Vorgehensweise ist nach der aktuellen Stellungnahme des BMF allerdings unschädlich, wenn der EC-Karten-Umsatz sofort auf ein Forderungskonto umgebucht oder als solcher markiert und daher jederzeit per Knopfdruck vom Kassenbestand abgezogen werden kann.

Verfahrensrecht ; Erfassung von EC-Kartenumsätzen (BMF)

Das BMF hat sich zur Buchung von EC-Karten-Umsätzen in der Kassenführung geäußert (BMF, Schreiben u.a. an den DIHK v. 29.06.2018 - IV A 4 - S 0316/13/10003-09).

Hintergrund : Der DIHK, der Handelsverband Deutschland sowie der Zentralverband des Deutschen Handwerks haben sich mit Schreiben v. 04.05.2018 an die obersten Finanzbehörden der Länder gewandt und um eine praxistaugliche Lösung der Erfassung von bargeldlosen Girocard- bzw. Kreditkartenumsätzen gebeten. Würde der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zur Berücksichtigung der EC-Karten-Umsätze gefolgt (vgl. BMF, Schreiben v. 16.08.2017, veröffentlicht auf der Homepage des DStV), wären für die Steuerpflichtigen Zusatzerfassungen durchzuführen.

Hierzu führt das BMF u.a. weiter aus:

- Die Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch stellt, wie im Schreiben vom 16.08.2017 ausgeführt, sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft einen **formellen Mangel** dar, da im Kassenbuch lediglich Barbewegungen zu erfassen sind. Sinn und Zweck eines Kassenbuches ist die Dokumentation des jeweils aktuellen Barbestands der Kasse.
- Das Kassenbuch soll einen Überblick über den Bargeldbestand des Steuerpflichtigen ermöglichen. Hierfür soll es so beschaffen sein, dass der Sollbestand jederzeit mit dem Istbestand verglichen werden kann, um so eine jederzeitige Kassensturzfähigkeit herzustellen.
- Wie bereits in dem o.a. Schreiben v. 16.08.2017 ausgeführt, ist die steuerrechtliche Würdigung des Sachverhaltes in der Folge vom Einzelfall abhängig. Werden die ursprünglich im Kassenbuch erfassten EC-Karten-Umsätze z.B. wie von Ihnen vorgetragen in einem weiteren Schritt gesondert kenntlich gemacht oder sogar wieder aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto aus- bzw. umgetragen, so ist - obwohl die zunächst fälschlich in das Kassenbuch aufgenommenen EC-Karten-Umsätze weiterhin einen formellen Mangel darstellen - **weiterhin die Kassensturzfähigkeit der Kasse gegeben** .
- **Die (zumindest zeitweise) Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch ist ein formeller Mangel, der bei der Gewichtung weiterer formeller Mängel im Hinblick auf eine eventuelle Verwerfung der Buchführung nach § 158 AO regelmäßig außer Betracht bleibt.**
- **Voraussetzung ist, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestandes jederzeit besteht.**

Quelle : BMF, Schreiben an den DIHK, den Handelsverband Deutschland sowie den Zentralverband des Deutschen Handwerks v. 29.06.2018 - IV A 4 - S 0316/13/10003-09 (il).